

## **Antrag**

**der Abg. Tobias Wald u. a. CDU**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz**

### **Offenhaltung und Pflege der Kulturlandschaften in Baden-Württemberg**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. ob ihr Beschwerden bzw. Probleme von kommunaler Seite bekannt sind, dass Grundstücksbesitzer der Pflege ihrer Grundstücke nicht nachkommen und dadurch eine Verwilderung von Grundstücken und Landschaften stattfindet;
2. ob Schwerpunkte in Baden-Württemberg auszumachen sind, an denen vermehrt Verwilderung von Grundstücken und Landschaften Einzug hält, da Grundstücksbesitzer der Pflege nicht mehr nachkommen sowie, falls sie aktuell nicht über derartige Kenntnisse verfügt, ob sie bereit ist, bei den Kommunen repräsentative Zahlen zu erheben und über die Ergebnisse zeitnah die Öffentlichkeit zu informieren;
3. welche rechtlichen Möglichkeiten für Kommunen und Kreise bestehen, Pflegemaßnahmen zu veranlassen, um einer Verwilderung von Grundstücken und ganzen Landschaften entgegenzutreten zu können;
4. ob sie Handlungsbedarf sieht, rechtliche Rahmenbedingungen zu ändern, sodass seitens der Kommunal- und Kreisverwaltungen Pflegemaßnahmen angeordnet werden können und wenn ja, welche;
5. ob ihr Probleme überwiegend bei im Nebenerwerb tätigen Obsterzeugern bekannt sind, die unter kostenintensiven Zertifizierungen für die Obstvermarktung leiden;
6. ob vor allem Nebenerwerbslandwirte steuerlich unterstützt werden können, da die Obstvermarktung für viele Obstsorten nur durch kostenintensive Zertifizierungen möglich ist;

Eingegangen: 26.03.2014/Ausgegeben: 24.04.2014

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet  
abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

7. wie vor allem Nebenerwerbslandwirte unterstützt werden können, dabei zu helfen, die Kulturlandschaft zu pflegen und einer Verwahrlosung derer entgegenzutreten (bitte mit detaillierter Darstellung aktuell möglicher sowie geplanter Förderungen von Seiten des Landes sowie den dafür zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln im Haushalt).

25. 03. 2014

Wald, Stächele, Locherer, Brunnemer, Burger, Dr. Rapp,  
Reuther, Rombach, Rüeck, Traub, Köberle, Gurr-Hirsch CDU

### Begründung

Viele Regionen Baden-Württembergs leben von der einzigartigen Kulturlandschaft, die sie umgibt. Dabei ist die Pflege und somit auch Offenhaltung wichtig, um der Folge entgegenzutreten, dass aus der Kulturlandschaft trostlose Wiesen- oder Heckenlandschaften werden. Die einzigartige Kulturlandschaft Baden-Württembergs ist durch zunehmende Einschränkungen im ländlichen Raum gefährdet. Immer häufiger fällt auf, dass ganze Landschaften verwahrlosen und verwildern.

Die Offenhaltung der Kulturlandschaft in Baden-Württemberg muss weiter vorangetrieben und unterstützt werden. Kostenintensive Zertifizierungsmaßnahmen für den Verkauf bestimmter Obstsorten machen es vielen Nebenerwerbslandwirten immer schwerer, ihren Betrieb einigermaßen wirtschaftlich zu gestalten. Vielerorts herrscht Unruhe bei den im Nebenerwerb tätigen Obsterzeugern. Viele überlegen deshalb den Rückzug aus der Obsterzeugung, was eine fatale Auswirkung auf die Pflege unserer kostbaren und einzigartigen Kulturlandschaft in Baden-Württemberg hätte.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 16. April 2014 Nr. Z (21)–0141.5/351F nimmt das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,*

*die Landesregierung zu ersuchen*

*zu berichten,*

1. *ob ihr Beschwerden bzw. Probleme von kommunaler Seite bekannt sind, dass Grundstücksbesitzer der Pflege ihrer Grundstücke nicht nachkommen und dadurch eine Verwilderung von Grundstücken und Landschaften stattfindet;*

- 2. ob Schwerpunkte in Baden-Württemberg auszumachen sind, an denen vermehrt Verwilderung von Grundstücken und Landschaften Einzug hält, da Grundstücksbesitzer der Pflege nicht mehr nachkommen sowie, falls sie aktuell nicht über derartige Kenntnisse verfügt, ob sie bereit ist, bei den Kommunen repräsentative Zahlen zu erheben und über die Ergebnisse zeitnah die Öffentlichkeit zu informieren;*

Zu 1. und 2.:

In Gebieten mit schwierigen Bewirtschaftungsbedingungen und ertragsschwachen Böden, wie zum Teil in bestimmten Bereichen des Schwarzwaldes, nimmt tendenziell das Interesse an der Landbewirtschaftung ab. Die Nebenerwerbslandwirtschaft spielt in diesen Regionen eine wichtige Rolle für die Offenhaltung der Landschaft und die Bewirtschaftung von Flächen. Die Sachlage ist sowohl den Kommunen als auch der Landesregierung bekannt. Insgesamt ist der Pflegezustand der landwirtschaftlich genutzten Flächen in Baden-Württemberg, von wenigen Einzelfällen abgesehen, sehr gut. Insofern ist es aus Sicht des Landes nicht angebracht, die Kommunen mit einer umfassenden Erhebung zu befassen.

- 3. welche rechtlichen Möglichkeiten für Kommunen und Kreise bestehen, Pflegemaßnahmen zu veranlassen, um einer Verwilderung von Grundstücken und ganzen Landschaften entgegenzutreten zu können;*
- 4. ob sie Handlungsbedarf sieht, rechtliche Rahmenbedingungen zu ändern, sodass seitens der Kommunal- und Kreisverwaltungen Pflegemaßnahmen angeordnet werden können und wenn ja, welche;*

Zu 3. und 4.:

Nach § 26 Landwirtschafts- und Landeskultugesetz (LLG) vom 14. März 1972 (GBl. S. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2012 (GBl. S. 146) sind die Besitzer von landwirtschaftlich nutzbaren Grundstücken zur Verhinderung von Beeinträchtigungen der Landeskultur und der Landespflege verpflichtet, ihre Grundstücke zu bewirtschaften oder dadurch zu pflegen, dass sie für eine ordnungsgemäße Beweidung sorgen oder mindestens einmal im Jahr mähen. Zur Überwachung und Durchsetzung der Bewirtschaftungs- und Pflegepflicht stehen den zuständigen Gemeinden gemäß § 29 a Absatz 4 LLG die allgemeinen Möglichkeiten des Verwaltungsvollstreckungsrechts zur Verfügung. Außerdem kann der Verstoß gegen die Bewirtschaftungs- und Pflegepflicht gem. § 28 Absatz 1 Nummer 2 LLG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Diese Regelungen bieten aus Sicht des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz ausreichenden Spielraum, um die Pflegepflicht durchzusetzen.

Im Übrigen können Pflege-/Bewirtschaftungsmaßnahmen nach den Bestimmungen des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes durch freiwillige Vereinbarungen im Rahmen der Förderung nach der Landschaftspflegerichtlinie (LPR) umgesetzt werden. Überdies besteht für naturschutzfachliche Maßnahmen der Naturschutzbehörden eine Duldungspflicht für Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

- 5. ob ihr Probleme überwiegend bei im Nebenerwerb tätigen Obsterzeugern bekannt sind, die unter kostenintensiven Zertifizierungen für die Obstvermarktung leiden;*

Zu 5.:

Die Qualitätsanforderungen an Obst- und Gemüseerzeugnisse haben in den letzten Jahren stetig zugenommen. Die Teilnahme an Qualitätssicherungssystemen ist mittlerweile eine Grundvoraussetzung für die Vermarktung von Obst- und Gemüseerzeugnissen an den Lebensmitteleinzelhandel.

Die Zertifizierung ist mit einem hohen finanziellen und personellen Aufwand sowohl bei der Systemeinführung als auch bei der Einhaltung der Standards in der laufenden Produktion verbunden. Für Erzeuger im Nebenerwerb ist die

Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen im Vergleich zu Haupterwerbsbetrieben schwieriger. Dies ist unter anderem auf begrenzte Ressourcen, die eingeschränkte Möglichkeit, vorhandene Strukturen und Abläufe zu nutzen, sowie ein ungünstiges Verhältnis von Zertifizierungsaufwand zu Erträgen und Verkaufserlösen zurückzuführen.

Audit- und Zertifizierungskosten können im Rahmen der Gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse bei Mitgliedern von Erzeugerorganisationen gefördert werden. Davon profitieren in Baden-Württemberg auch kleine Betriebe und Betriebe im Nebenerwerb.

*6. ob vor allem Nebenerwerbslandwirte steuerlich unterstützt werden können, da die Obstvermarktung für viele Obstsorten nur durch kostenintensive Zertifizierungen möglich ist;*

Zu 6.:

Eine Berücksichtigung des Mehraufwands durch kostenintensive Zertifizierungen in der steuerlichen Gewinnermittlung ist nur möglich, wenn der Abzug als Betriebsausgabe vom Gesetzgeber zugelassen wird.

Die vereinfachte und pauschalierende Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen (§ 13 a Einkommensteuergesetz – EStG) kommt nur für kleinere land- und forstwirtschaftliche Betriebe in Betracht, wenn der Landwirt nicht buchführungspflichtig ist, die selbstbewirtschaftete Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung ohne Sonderkulturen 20 Hektar nicht überschreitet, die Tierbestände insgesamt 50 Vieheinheiten nicht übersteigen und der Wert der selbstbewirtschafteten Sondernutzungen nicht mehr als 2.000 DM je Sondernutzung beträgt.

Der als Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft zu ermittelnde Durchschnittssatzgewinn setzt sich aus dem Grundbetrag, den vereinnahmten Miet- und Pachtzahlungen sowie abschließend genannten gesondert zu ermittelnden Gewinnen zusammen. Nach dem Gesetzeswortlaut können nur verausgabte Pachtzinsen sowie Schuldzinsen und dauernde Lasten, sofern sie Betriebsausgaben sind, nicht jedoch Mietzahlungen zum Abzug gebracht werden. Alle übrigen Aufwendungen gelten in dem pauschaliert ermittelten Grundbetrag als abgegolten.

Damit kann der durch die QS-Zertifizierung entstehende Mehraufwand i. R. der pauschalierten Gewinnermittlung nicht gewinnmindernd berücksichtigt werden.

Eine solche Berücksichtigung ist hingegen möglich, wenn die Landwirtin oder der Landwirt die Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung (§ 13 EStG i. V. m. § 4 Absatz 3 EStG) wählt.

Ermittelt der landwirtschaftliche Betrieb seinen Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft als Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben, können die Aufwendungen für die QS-Zertifizierung als Betriebsausgaben berücksichtigt werden. Der der Einkommensteuer unterliegende Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft wird entsprechend gemindert und führt zu einer niedrigeren Steuerbelastung.

*7. wie vor allem Nebenerwerbslandwirte unterstützt werden können, dabei zu helfen, die Kulturlandschaft zu pflegen und einer Verwahrlosung derer entgegenzutreten (bitte mit detaillierter Darstellung aktuell möglicher sowie geplanter Förderungen von Seiten des Landes sowie den dafür zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln im Haushalt).*

Zu 7.:

Mit dem Agrarumweltprogramm MEKA und der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete bestehen zwei Förderinstrumente, die auch von Nebenerwerbs- und Kleinlandwirten gut angenommen werden. Durch die relativ niedrigen Grenzen bei den Mindestteilnahmegrößen (250 Euro Mindestauszahlungsbetrag) können viele Betriebe die angebotene Förderung für die Erhaltung der extensiven Grünlandbewirtschaftung oder Streuobstbewirtschaftung in Anspruch nehmen. Um damit

die Verwaltungs- und Vollzugskosten zu senken wurde seitens des Landesrechnungshofes wiederholt die Anhebung der Mindestteilnahmeumfänge (mindestens 500 Euro/Antragsteller) gefordert. Damit würde eine nennenswerte Zahl an Betrieben keine Förderung mehr erhalten. Die eingesetzten Fördermittel können zudem den Aufwand für die Offenhaltung und Pflege der Landschaft nicht abdecken.

Die Fördersätze für Grünland bewegen sich bei der Ausgleichszulage zwischen 50 und max. 200 Euro/ha. Beim MEKA besteht ein breites Maßnahmenangebot aus dem die Betriebe im Baukastensystem betriebsindividuell den Teilnahmeumfang bestimmen können.

Der MEKA und die Ausgleichszulage werden zurzeit an die neuen Förderbedingungen für die 2. Säule der EU-Agrarpolitik angepasst. Die Arbeiten und die Abstimmungen mit der EU-Kommission sind noch nicht abgeschlossen.

Die Landschaftspflegerichtlinie (LPR) ist ein zentrales Förderinstrument in Baden-Württemberg für Maßnahmen im Bereich von Naturschutz und Landschaftspflege. Sie trägt maßgeblich zur Realisierung des im Koalitionsvertrag genannten Zieles „Erhaltung und Entwicklung einer attraktiven Kulturlandschaft“ bei. Im Rahmen von freiwilligen Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) sowie Maßnahmen zur Biotopgestaltung/-pflege ist auch eine Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben möglich. Diesen wurde hierfür in den Jahren 2012 und 2013 insgesamt rund 32 Mio. Euro zur Verfügung gestellt.

Dabei erfolgt keine Unterscheidung zwischen Haupterwerbs- und Nebenerwerbslandwirtinnen und -landwirten.

Bonde

Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz